Änderungsvorschläge für die Allgemeine Geschäftsordnung des Landessportbundes NRW
Stand: 27.10.2026

Aktuelle Fassung (beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009)	**Änderung** - Streichungen ~~durchgestrichen~~ - Ergänzungs-/Änderungsvorschläge in grün und unterstrichen (Stand: 27.10.2026) -	**Begründung/Bemerkung** (Redaktionelle Änderungen werden nicht einzeln begründet)
Deckblatt **ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.** Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009	**Deckblatt** **ALLGEMEINE GESCHÄFTSORDNUNG des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.** Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009 Letztmalig geändert von der Mitgliederversammlung am 20.02.2027	Harmonisierung mit Form der anderen Ordnungen.
§ 1 Geltungsbereich 1. Der LandesSportBund NRW erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung. 2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlung, das Präsidium, die Ständigen Konferenzen nach § 26 der Satzung und die Präsidialausschüsse nach § 28 der Satzung.	**§ 1 Geltungsbereich** 1. Der Landes~~S~~sport~~b~~Bund NRW erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung. ~~2.~~ Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlung, das Präsidium und~~,~~ die Ständigen Konferenzen gemäß den jeweiligen Paragrafen ~~nach § 26~~ der Satzung ~~und die Präsidialausschüsse nach § 28 der Satzung~~.	Vereinheitlichung der Schreibweise Abschaffung der Präsidialausschüsse bereits im Zuge der letzten Satzungsänderung.
§ 2 Öffentlichkeit	*Wie bisher*	

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. 2. Alle weiteren Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Teilnehmer oder Delegierten der Versammlung dies beschlossen haben. 3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.		
§ 3 Einberufung 1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach den §§ 18 und 19 der Satzung des LandesSportBundes NRW. 2. Die Einberufung der Ständigen Konferenzen richtet sich nach den §§ 1 und 4 der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen. 3. Die Einberufung des Präsidiums richtet sich nach § 1 der Richtlinien für die Arbeitsweise des Präsidiums. 4. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf. Einladungen haben grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf Weisung des zuständigen	**§ 3 Einberufung** 1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der Mitgliederkonferenz richtent ~~t~~ sich nach den §§ 15~~8~~ und 16~~9~~ der Satzung des LandesssSportbBundes NRW. *Weiter wie bisher* 3. Die Einberufung des Präsidiums richtet sich nach § 22 der Satzung ~~1 der Richtlinien für die Arbeitsweise des Präsidiums~~. ~~4. Die Einberufung aller anderen Versammlungen erfolgt, sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf. Einladungen haben grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf Weisung des zuständigen Vorsitzenden~~	Aktualisierung der Bezüge aufgrund von Satzungsneufassung. Inhalte der Richtlinie gehen zukünftig in Satzung auf. Für nicht in der Satzung genannte Arbeitsformate gibt es keine Notwendigkeit, deren Arbeit in dieser Allgemeinen Geschäftsordnung zu regeln.

Vorsitzenden schriftlich durch die Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.	~~schriftlich durch die Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.~~	
§ 4 Beschlussfähigkeit 1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und des Präsidiums richtet sich nach den §§ 18 und 20 der Satzung. 2. Die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.	**§ 4 Beschlussfähigkeit** 1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, der Mitgliederkonferenz und des Präsidiums richtet sich nach den §§ 15~~8~~ und 22~~0~~ der Satzung. 2. Die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.	Für nicht in der Satzung genannte Arbeitsformate gibt es keine Notwendigkeit, deren Arbeit in dieser Allgemeinen Geschäftsordnung zu regeln.
§ 5 Versammlungsleitung 1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten (Mitgliederversammlung, siehe § 18 (11) der Satzung), vom Sprecher (Ständige Konferenzen, siehe § 2 der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen), dem Ausschussvorsitzenden (Präsidialausschüsse) bzw. deren Stellvertretern – nachfolgend Versammlungsleiter genannt – eröffnet, geleitet und geschlossen. 2. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung	**§ 5 Versammlungsleitung** 1. Die Versammlungen werden von~~m~~ der*m Präsident*in ~~Präsidenten~~ (Mitgliederversammlung und Mitgliederkonferenz, siehe § 15~~8~~ Absatz (10~~1~~) der Satzung, eine Vertretung kann von ihm*ihr benannt werden), von~~m~~ der*m Vizepräsident*in Verbände/Bünde~~Sprecher~~ (Ständige Konferenzen, siehe § 2 der Geschäftsordnung der Ständigen Konferenzen)~~, dem Ausschussvorsitzenden (Präsidialausschüsse)~~ bzw. deren Stellvertretungen~~ern~~ – nachfolgend Versammlungsleitung~~er~~ genannt – eröffnet, geleitet und geschlossen. 2. Der~~m~~ Versammlungsleitung~~er~~ stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann die Leitung ~~er~~ insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der	Redaktionelle Anpassung (auch hinsichtlich der 2023 beschlossenen Umbenennung der „Sprecher“ zu Vizepräsidenten Verbände/Bünde).

anordnen. Es liegt im Ermessen des Versammlungsleiters, sachdienliche Abweichungen von der Geschäftsordnung zuzulassen. Über Einsprüche hierzu, die unmittelbar vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.	Versammlung anordnen. Es liegt im Ermessen der~~s~~ Versammlungsleitung~~ers~~, sachdienliche Abweichungen von der Geschäftsordnung zuzulassen. Über Einsprüche hierzu, die unmittelbar vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.	
3. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.	3. Nach Eröffnung prüft die~~er~~ Versammlungsleitung~~er~~ die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.	
4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.	*Weiter wie bisher*	
5. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung – möglichst durch schriftliche Vorlage – gewährleisten.		

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge	§ 6 Worterteilung und Rednerfolge	
1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.	*Wie bisher*	
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.	2. Das Wort zur Aussprache erteilt die~~er~~ Versammlungsleitung~~er~~. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.	
3. Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden (siehe auch § 9).	*Weiter wie bisher*	
4. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder der sich wiederholt vom Gegenstand der Beratung entfernt, kann der Versammlungsleiter nach einer vorherigen Abmahnung das Wort entziehen.	4. Einer*m Redner*in, die*der nicht zur Sache spricht oder ~~der~~ sich wiederholt vom Gegenstand der Beratung entfernt, kann die~~er~~ Versammlungsleitung~~er~~ nach einer vorherigen Abmahnung das Wort entziehen.	
5. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.	5. Berichterstatter*in und Antragsteller*in erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihre~~r~~ Wortmeldung ist von~~m~~ der Versammlungsleitung~~er~~ zu berücksichtigen~~nachzukommen~~.	
6. Zu tatsächlichen Berichtigungen oder bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen, wenn der Vorredner geendet hat.	6. Zu tatsächlichen Berichtigungen oder bei Anträgen zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen, wenn die*der Vorredner*in geendet hat.	
7. Der/die Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen und Redner unterbrechen.	7. ~~Der/d~~Die Versammlungsleitung~~er~~ kann jederzeit das Wort ergreifen und Redner*innen unterbrechen.	

1.		
§ 7 Anträge	**§ 7 Anträge**	
1. Antragsberechtigung und Antragsverfahren sind in § 18 der Satzung festgelegt.	1. Antragsberechtigung und Antragsverfahren für die Mitgliederversammlung, die außerordentliche Mitgliederversammlung, die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung, das Umlaufverfahren und die Mitgliederkonferenz sind in §§ 15-18 sowie 20 der Satzung festgelegt.	Präzisierung.
2. Antragsberechtigt zu den Sitzungen des Präsidiums sind die Präsidiumsmitglieder selbst, die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB und die Sprecher bzw. stellvertretenden Sprecher der Ständigen Konferenzen (vgl. § 26 der Satzung).	2. Antragsberechtigt zu den Sitzungen des Präsidiums sind die Präsidiumsmitglieder selbst sowie~~,~~ die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB~~ und die Sprecher bzw. stellvertretenden Sprecher der Ständigen Konferenzen (vgl. § 26 der Satzung).~~	
3. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Diese Anträge sind den Mitgliedern in Ergänzung der Tagesordnung unverzüglich bekannt zu geben.	*Weiter wie bisher*	
4. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.	4. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. ~~Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.~~	Unnötige Einschränkung.
5. Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.	*Weiter wie bisher*	
6. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der §§ 18 und 31 der Satzung.	6. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der §§ 15~~8~~ und 23~~1~~ der Satzung.	

§ 8 Dringlichkeitsanträge 1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden. 2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Redner dagegen ist zuzulassen. 3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des LandesSportBundes NRW sind nicht zulässig.	**§ 8 Dringlichkeitsanträge** 1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen der~~em~~ Versammlungsleitung~~er~~ schriftlich vorgelegt werden. 2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem die*der Antragsteller*in gesprochen hat. Ein*e Redner*in dagegen ist zuzulassen. 3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Landess~~S~~sportb~~B~~undes NRW sind nicht zulässig.	
§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung 1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Redner dagegen gesprochen haben. 2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen. 3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die noch eingetragenen Namen in der Rednerliste zu verlesen.	**§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung** 1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem die*der Antragsteller*in und ein*e Redner*in dagegen gesprochen haben. 2. Redner*innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen. *Weiter wie bisher*	

4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort. 5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind nicht zulässig.	4. Wird der Antrag angenommen, erteilt die~~er~~ Versammlungsleitung~~er~~ auf Verlangen nur noch der*dem Antragsteller*in oder Berichterstatter*in das Wort. *Weiter wie bisher*	
§ 10 Abstimmungen 1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. 2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache. 3. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. 4. Das weitere Verfahren für die Mitgliederversammlung und die Ständigen Konferenzen regelt § 31 der Satzung, das weitere Verfahren für das Präsidium § 6 der Richtlinien für die Arbeitsweise des Präsidiums. 5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden. 6. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.	**§ 10 Abstimmungen** *Wie bisher* 4. Das weitere Verfahren für die Mitgliederversammlung, die Mitgliederkonferenz und die Ständigen Konferenzen regelt § 2~~3~~1 der Satzung, das weitere Verfahren für das Präsidium § 22 der Satzung~~6 der Richtlinien für die Arbeitsweise des Präsidiums.~~ *Weiter wie bisher* 6. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich die~~er~~ Versammlungsleitung~~er~~ jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.	

7. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss geheim wiederholt werden.	*Weiter wie bisher*	
§ 11 Wahlen 1. Bei Wahlen findet § 31 der Satzung Anwendung. 2. Bei Stimmengleichheit im letzten nach Satzung vorgesehenen Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. 3. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses ist von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Versammlungsleiters ein Wahlausschuss zu bestimmen, dem sowohl hauptberufliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle als auch Teilnehmer der Versammlung angehören sollen. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen und dem Versammlungsleiter bekannt zu geben.	**§ 11 Wahlen** 1. Für~~Bei~~ Wahlen findet § 2~~3~~1 der Satzung Anwendung. 2. Bei Stimmengleichheit im letzten nach Satzung vorgesehenen Wahlgang entscheidet das von~~m~~ der Versammlungsleitung~~er~~ zu ziehende Los. 3. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses ist von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der~~s~~ Versammlungsleitung~~ers~~ eine Zählkommission~~Wahlausschuss~~ zu bestimmen, der~~m~~ sowohl hauptberufliche Mitarbeitende~~r~~ der Geschäftsstelle als auch Teilnehmende~~r~~ der Versammlung angehören sollen. Das Wahlergebnis ist durch die~~en~~ Zählkommission~~Wahlausschuss~~ festzustellen und der~~m~~ Versammlungsleitung~~e~~ bekannt zu geben.	